

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/24 IIIZR166/69

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.01.1972

Norm

AHG §1 Cd14

VersAG allg

Rechtssatz

Die den Trägern der Versicherungsaufsicht obliegende Amtspflicht, die "Belange der Versicherten," zu wahren, besteht auch im Bereich der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter nicht gegenüber dem einzelnen Versicherten oder dem durch ihn geschädigten Verkehrsopfer. Veröff: VersR 1972,361

Schlagworte

D, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0103191

Dokumentnummer

JJR_19720124_AUSL000_0030ZR00166_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$